

Bundesrepublik Deutschland

Martin Große Hüttmann

Die Europawahl 2014 hat der englischen Sprache ein neues deutsches Lehnwort beschert – den „Spitzenkandidaten“. Neben „kindergarten“, „schadenfreude“ und „zeitgeist“ ist nun der „spitzenkandidat“ in englischsprachigen Beiträgen, die sich mit der jüngsten Europawahl beschäftigen, gang und gäbe geworden. Der „Spitzenkandidat“ – oft mit „lead candidate“ übersetzt – hat sich international rasch eingebürgert; es waren und sind jedoch vor allem deutsche Politiker und Teile der deutschen Presse, die sich für das Konzept von europaweit antretenden Spitzenkandidaten stark gemacht haben. Die Befürworter dieser Idee versprachen sich von „europäischen“ Spitzenkandidaten eine Personalisierung und Politisierung des Wahlkampfes, was zu einem größeren Interesse der Medien und dann auch der Wählerinnen und Wähler führen sollte. Martin Schulz als Spitzenkandidat der Sozialdemokraten, der in Personalunion gleichzeitig auch Spitzenkandidat der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) war, gehörte zu dieser Gruppe von Fürsprechern des Spitzenkandidaten-Konzeptes. Zu dieser Gruppe gehörte auch der Deutsche Klaus Welle, der einflussreiche Generalsekretär des Europäischen Parlaments, der in Brüssel als Strippenzieher und „prince of darkness“ bekannt ist.¹ Die Erfahrungen des Europawahlkampfes 2014 haben jedoch gezeigt, dass – von der besonderen Situation im deutschen Wahlkampf abgesehen, in dem ein „Schulz-Faktor“ beobachtet wurde – in der großen Mehrzahl der Mitgliedstaaten die Spitzenkandidaten keine herausgehobene Rolle spielen konnten. Im Vorfeld der Europawahlen konzentrierte sich die europaweite Debatte vielmehr auf die Frage, wie gut populistische und europafeindliche Parteien und Gruppierungen abschneiden würden und welche Folgen dies für die Arbeit des Europäischen Parlaments haben würde.² Im Unterschied zu Frankreich und Großbritannien etwa gab es in Deutschland lange keine dem „Front national“ oder der United Kingdom Independence Party (Ukip) vergleichbare euroskeptische Partei; dies scheint sich mit dem Aufkommen der „Alternative für Deutschland“ (AfD), die am 14. April 2013 gegründet worden ist, zu ändern.³

Die „Alternative für Deutschland“: Erfolgreich durch einen „Flirt mit dem Rechtspopulismus“?⁴

Das Aufkommen neuer Parteien beschäftigt professionelle Beobachter wie auch Politiker und Bürger immer wieder aufs Neue. Eine der Fragen lautet: Wird diese Partei sich im Parteiensystem dauerhaft etablieren können und wenn ja, für welche anderen Parteien kommt sie als Koalitionspartner in Frage? Seit der Parteigründung der AfD wurden von Beobach-

1 Financial Times, 15.05.2014.

2 Vgl. dazu stellvertretend The Economist: Europe's Tea Parties, 04.01.2014.

3 Ob die AfD sich dauerhaft und in der aktuellen Führungskonstellation im deutschen Parteiensystem etablieren kann, ist angesichts der Querelen und freiwilligen und erzwungenen Austritte des Führungspersonals in einzelnen Landesverbänden zum jetzigen Zeitpunkt (Herbst 2014) schwer vorherzusagen.

4 Neue Zürcher Zeitung: Chamäleon, rechtslastig, heiratswillig, 19.9.2014.

tern häufig Parallelen zum Niedergang der Piratenpartei oder (rechts-)konservativer Kleinparteien (z.B. Statt-Partei, Schill-Partei, Bund freier Bürger) gezogen. Aus den Fehlern dieser Gruppierungen haben die Verantwortlichen der AfD um ihren Sprecher, den Hamburger Wirtschaftsprofessor Bernd Lucke, ihre Lehren gezogen. Eine Lektion ist der stark hierarchische Aufbau der Partei und die dominante Rolle von Bernd Lucke, der zusammen mit den beiden anderen Sprechern oder meist im Alleingang, immer wieder versucht, auf Bundesebene oder auch auf Ebene der Landesverbände Einfluss zu nehmen auf Themen und Personal, um – so das Kalkül – einer Entwicklung in Richtung des Rechtspopulismus und Extremismus vorzubeugen. Der Versuch, Querulanten oder Vertreter, die durch extreme Positionen und radikale Äußerungen in Internetauftritten und in der Öffentlichkeit auf sich aufmerksam machen, auf Linie zu bringen, bestimmte von Anfang an die Parteiarbeit und die öffentliche Wahrnehmung der AfD. Eine wachsende Zahl von wissenschaftlichen Untersuchungen und Berichten zeigten, dass unter den Mitgliedern wie auch in der Führungsebene Personen mit einem (rechts-)konservativen oder extremen ideologischen Hintergrund versammelt sind, die nicht in das Bild der seriösen „Professorenpartei“ passen; prägend für die Entstehungsgeschichte der AfD waren und sind bis heute eine bestimmte wirtschaftsliberale und auch marktradikale Ausrichtung, die sich an der Eurokrisenrettungspolitik reibt und – ein zentrales Ziel der Partei – für die Auflösung der Währungsunion eintritt.⁵ Einer der Mitbegründer der AfD, Alexander Gauland, hatte in einem Beitrag für die F.A.Z. im Januar 2014 die Selbstwahrnehmung seiner Partei so beschrieben: In der AfD seien zwei Gruppen von Anhängern und Wählern versammelt – auf der einen Seite die „volkswirtschaftlich gebildeten Wirtschaftsliberalen“ und auf der anderen die „Protestwähler“, die „nationalkonservative und „nationalliberale“ Vorstellungen besitzen. Die erste Gruppe verstehe sich als „Gegner von Euro und Brüsseler Bürokratie“, die zweite lehne das „Laissez-faire der modernen Gesellschaft“ ab und vermisse familien- und gesellschaftspolitische Werte, die „bei den Eltern und Großeltern noch selbstverständlich waren“.⁶ Eine dritte Gruppe von Anhängern, deren Ansichten Experten als (rechts-)populistisch beschreiben, die Gauland freilich nicht erwähnt, müsste nach Ansicht von Beobachtern noch ergänzt werden; in diese Gruppe gehört etwa die Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA),⁷ die dafür geworben hat, sich mit der britischen Ukip oder anderen europäischen rechtspopulistischen Parteien zu verbünden. Die Parteispitze versuchte, hier eine klare Trennlinie zu ziehen und lehnte ein Zusammengehen mit der Ukip im Europäischen Parlament ab. Dies hinderte die Jugendorganisation JA nicht daran, den Ukip-Chef Nigel Farage zu einer Veranstaltung im Europawahlkampf einzuladen.⁸ Auch einzelne Kreisverbände lieferten im Europawahlkampf Stoff für Schlagzeilen: Der Kreisverband Wolfsburg hatte ein Plakat präsentiert, auf dem der nordkoreanische Führer Kim Jong-un abgebildet und folgende Frage zu lesen war: „Was haben das dicke koreanische Kind und die

5 Vgl. dazu die im Literaturverzeichnis aufgeführten Studien des DGB und der Heinrich Böll Stiftung.

6 Alexander Gauland: Die AfD in der Krise, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.01.2014, zitiert nach Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Mut zur Wahrheit? Entstehungskontext, Entwicklung und gesellschaftspolitische Positionen der „Alternative für Deutschland“, Hintergrundinformationen und Analyse, Autoren: Alexander Häußler u.a., Studie im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbunds DGB, erstellt vom Forschungsschwerpunkt Rechtsextremismus/Neonazismus der FH Düsseldorf, Berlin, März 2014, S. 10.

7 Die Junge Alternative (JA) gilt nicht als offizielle Jugendorganisation der AfD, wird jedoch von einigen Landesverbänden als solche anerkannt.

8 Spiegel Online, 30.3.2014.

EU gemeinsam? – Das Demokratieverständnis“. Die anderen Parteien reagierten empört und irritiert ob dieser politischen Geschmacklosigkeit; AfD-Parteisprecher Bernd Lucke räumte ein, dass die EU zwar „schwere Demokratiedefizite“ aufweise, diese jedoch „nicht annähernd so groß seien wie in Nordkorea“.⁹

Die bisherigen Wahlerfolge – den knapp verpassten Einzug in den Bundestag mit eingerechnet – bei der Bundestagswahl 2013, bei der Europawahl 2014 und bei den Landtagswahlen in Sachsen, Brandenburg und Thüringen im Herbst 2014 zeigen, dass die AfD ein Wählerreservoir mobilisieren und mit den Themen Migration, Energiewende, Eurokrise eine Nachfrage bedienen und Protest- und Wechselwähler erreichen kann. Ob sich die AfD freilich dauerhaft im Parteiensystem wird etablieren können, hängt nach Frank Decker davon ab, ob zum einen das Thema „Euro-Krisenpolitik“ die erforderliche Resonanz bei den Wählerinnen und Wählern finden wird und zum anderen, ob es der AfD auf allen Ebenen der Partei gelingt, glaubhaft und nachprüfbar den Eindruck zu vermitteln, dass sie keine rechtspopulistische Partei im engeren Sinne ist, in der etwa antisemitische und ausländerfeindliche Stimmen ihren Platz haben. Denn dies erschwert aus nachvollziehbaren Gründen das „Aufkommen und den Erfolg rechtspopulistischer Parteien in der Bundesrepublik in der Vergangenheit“.¹⁰

Nach der Bundestagswahl geriet die Europawahl im Mai 2014 in den Blick. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob der AfD der Einzug ins Europäische Parlament gelingen würde. Die Ausgangsbedingungen waren für die AfD und andere Kleinparteien gut, weil mit der Abschaffung der (bereits zuvor gesenkten) Drei-Prozent-Klausel durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014 sämtliche Hürden gefallen waren. Ein weiterer Vorteil aus Sicht der AfD bestand darin, dass Europawahlen als „Second order“-Wahlen gelten und die Einschätzung der Wähler, die Wahl des Europäischen Parlaments sei nur eine „Nebenwahl“ den kleineren (Protest-)Parteien in die Hände spielt.¹¹ Die Aufhebung der Fünf- bzw. dann der Drei-Prozent-Klausel jedoch traf bei der überwiegenden Mehrzahl der Experten und auch bei den Vertretern der größeren Parteien auf zum Teil vernichtende Kritik; dies führte dazu, dass sich die Richter in der Öffentlichkeit verteidigten.¹² Der Münchner Soziologe Ulrich Beck ging sogar so weit, dem Bundesverfassungsgericht einen „höchstrichterlichen Populismus“¹³ vorzuwerfen. Beck vertritt in dem F.A.Z.-Interview die These, dass das Gericht in Karlsruhe eine politische Absicht verfolge: „Ich habe den Eindruck, dass hier, zugespitzt gesagt, präventiv Weimarer Verhältnisse im europäischen Parlament hergestellt werden sollen, mit dem merkwürdigen Argument, dass die europäische Demokratie gerade keiner Stabilität bedürfe, weil es ja noch nicht so etwas wie eine europäische Regierung gibt.“ Das sei, so Beck weiter, „ein Indiz, dass wir es hier mit einem verfassungsrechtlich verkleideten Europaskeptizismus zu tun haben“.¹⁴ Soweit würden bestimmt nicht alle Kritiker gehen, aber dieses Zitat zeigt, wie scharf inzwischen der Ton geworden ist und wie sehr das Bundesverfassungsgericht mit seinen jüngsten Urteilen zur

9 F.A.Z.: AfD vergleicht EU mit Nordkorea, 29.04.2014.

10 Frank Decker: Das Parteiensystem vor und nach der Bundestagswahl 2013, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 3/2013, S. 332.

11 F.A.Z.: Wir steigern das Brutto-Glücksprodukt, 15.05.2014.

12 Vgl. Interview mit dem Richter Peter M. Huber in der Süddeutschen Zeitung: Das nehmen wir nicht persönlich, 05./06.04.2014.

13 Ulrich Beck in einem Interview mit der F.A.Z., 28.02.2014, S. 37.

14 Beck, Interview mit der F.A.Z., 2014, S. 37.

Europapolitik polarisiert; das Urteil und die Debatte dazu fügen sich ein in eine inzwischen lange Reihe einer kritischen Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Europa.¹⁵

„Höchstrichterlicher Populismus“? ¹⁶ Das Bundesverfassungsgericht und die deutsche Europapolitik

Neben dem Urteil zur Drei-Prozent-Klausel im Februar 2014 gab es weitere Urteile, die die deutsche Europapolitik beeinflussen. Das Bundesverfassungsgericht überraschte am 14. Januar 2014 mit einer Premiere: Zum ersten Mal hatte das Karlsruher Gericht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 AEUV) eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg gesandt.¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht hatte damit Neuland betreten; dieser Schritt wurde zwar seit Jahren von Beobachtern erwartet und auch eingefordert, jedoch gleichzeitig als unwahrscheinlich betrachtet, weil eine Vorlage durch das Bundesverfassungsgericht als „Kapitulation“ vor dem EuGH oder wenigstens als Neudefinition seines Selbstverständnisses betrachtet wurde.¹⁸ Die Grundlage für den Vorlagebeschluss ist das sogenannte OMT-Programm der Europäischen Zentralbank. Die im September 2012 vom EZB-Rat vorgelegte Entscheidung zu „Technical Features of Outright Monetary Transactions“ (OMT) steht im Zusammenhang mit der Eurorettungspolitik; hier spielen die EZB und ihr Präsident Mario Draghi die Hauptrolle, weil sie den Finanzmärkten signalisierten, dass die Europäische Zentralbank notfalls bereit sei, alles zu tun, um das Überleben des Euro zu sichern. Bereits im September 2012 lagen dem Bundesverfassungsgericht Anträge auf Eilrechtsschutz vor, um die Ratifizierung des ESM-Vertrags und des Fiskalpaktes zu verhindern; im Zusammenhang mit diesen beiden Maßnahmen zur Eurorettung steht auch das OMT-Programm. Das Bundesverfassungsgericht wies damals die Anträge zurück und ermöglichte damit die Ratifizierung des ESM-Vertrags und Fiskalpaktes in Deutschland; wären beide Vorhaben an einem entsprechenden Urteilsspruch aus Karlsruhe gescheitert, hätte dies – so die Erwartung von Experten – zu Verwerfungen an den Finanzmärkten und zu schweren Turbulenzen in der Eurozone geführt.

Das Karlsruher Gericht entschied dann im Dezember 2013, die Frage, ob das OMT-Programm als Kompetenzüberschreitung der EZB (*ultra vires*-Akt) zu werten sei, von den Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit von Fiskal- und ESM-Vertrag zu trennen.¹⁹ Der Beschluss, die Prüfung der Vereinbarkeit des OMT-Programms mit dem Unionsrecht dem EuGH vorzulegen, wurde im Januar 2014 mit sechs zu zwei Stimmen getroffen; die inzwischen aus dem Amt geschiedene Richterin Gertrude Lübke-Wolff und der Richter Michael Gerhardt hatten sich in Sondervoten von der Mehrheitsmeinung des Zweiten Senats distanziert. Wenn auch der Vorlagebeschluss in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft allgemein begrüßt wurde, waren es vor allem der Duktus und die Argumentation, die kritisiert wurden. Dem Bundesverfassungsgericht wurde vorgeworfen, dass es dem EuGH eine ganz

15 Vgl. dazu stellvertretend Robert Chr. van Ooyen: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zu Lissabon und Euro-Rettung, 5. Aufl., Baden-Baden 2014.

16 Beck, Interview mit der F.A.Z., 2014, S. 37.

17 BVerfG, 2 BvR 2728/15 Beschl. v. 14.1.2014-OMT.

18 Vgl. zum Folgenden die konzise Analyse von Franz C. Mayer: Rebels without a cause? Zur OMT-Vorlage des Bundesverfassungsgerichts, in: Europarecht 5/2014, S. 473-513.

19 BVerfG, 2 BvR 1390/12, Beschl. v. 17.12.2013.

bestimmte, auf der Linie der bisherigen Karlsruher Rechtsprechung liegende Antwort in den Mund gelegt habe. Der Bielefelder Europarechtswissenschaftler Franz C. Mayer vergleicht das Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts mit dem „Chicken Game“, welches durch den US-amerikanischen Film „... denn sie wissen nicht was sie tun“ bekannt geworden ist: Zwei Autos bewegen sich in diesem Film, mit dem James Dean seinen Ruhm begründete, mit hoher Geschwindigkeit auf einen Abgrund zu; Verlierer ist derjenige, der als erster aus dem Wagen springt und damit seine „Hasenfüßigkeit“ unter Beweis stellt. Eine analoge Situation sieht Mayer im Falle des OMT-Vorlagebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts: „Ein Gericht bewegt sich immer mehr auf einen Abgrund zu, auf eine ausweglose Situation – immer mehr in einer eigentümlich eigenen Sichtweise und Argumentation befangen, was es ihm zunehmend erschwert, rechtzeitig abzubremsen oder auch nur die Richtung zu ändern.“²⁰

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ist der OMT-Beschluss der EZB, der bislang noch nicht umgesetzt wurde und nur als schriftliche Mitteilung existiert, als ein „ultra vires“-Akt zu verstehen. Ein zentraler Satz in der Begründung lautet: „Die Entscheidungserheblichkeit entfällt nicht deshalb, weil von dem OMT-Beschluss noch keine Rechtswirkungen ausgehen (...). Für den Fall, dass der OMT-Beschluss in Überschreitung des Mandats der Europäischen Zentralbank in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Wirtschaftspolitik übergreift und / oder gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung verstößt, hätten die Anträge Erfolg. Denn der OMT-Beschluss wäre dann nach deutschem Verfassungsrecht als offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Ultra-vires-Akt zu qualifizieren (...). In diesem Fall wären die deutschen Verfassungsorgane aufgrund ihrer Untätigkeit ihrer Integrationsverantwortung nicht gerecht geworden und hätten damit die verfassungsmäßigen Rechte der Beschwerdeführer und die von der Antragstellerin geltend gemachten Rechtspositionen des Deutschen Bundestages verletzt“.²¹

Der Vorlagebeschluss wirft nach Ansicht der Kritiker²² eine Reihe von Problemen auf: Das Bundesverfassungsgericht hebe die Trennung zwischen Politik und Recht auf und habe „in eine komplexe und hochpolitische Debatte hineingewirkt“ und damit – zumindest im OMT-Beschluss – „Grenzen überschritten“. „Kein Gericht“, so Mayer, „sollte die Macht haben, die Weltwirtschaft in die Knie zu zwingen.“²³ Der Vorwurf, die EZB überschreite ihr im EU-Vertrag festgeschriebenes geld- und währungspolitisches Mandat und greife in die wirtschaftspolitische Kompetenz der Mitgliedstaaten ein, sei nicht nachvollziehbar, weil es zum einen die von Karlsruhe unterstellte klare Trennung zwischen Wirtschafts- und Währungspolitik nicht (mehr) gebe und zum anderen eine „offenkundige“ Regelverletzung wohl nicht vorliege, wenn das Bundesverfassungsgericht „etliche Monate“ für eine solche Feststellung benötige und darüber hinaus die beiden dienstältesten Richter hier anderer Meinung seien und sich „sogar Wirtschaftswissenschaftler und Zentralbankspezialisten“ auf keine gemeinsame Bewertung des OMT-Beschlusses einigen könnten.²⁴ Zugespitzt lautet die Kritik, dass das BVerfG selbst eine Kompetenzüberschrei-

20 Mayer: *Rebels without a cause?*, 2014, S. 473.

21 BVerfG, 2 BvR 2728/15 Beschl. v. 14.1.2014-OMT, Rn. 33.

22 Vgl. zum Folgenden Mayer: *Rebels without a cause?*, 2014, S. 500-513.

23 Mayer: *Rebels without a cause?*, 2014, S. 500-501.

24 Mayer: *Rebels without a cause?*, 2014, S. 504.

tung vornehme, weil es die „Grenzen seiner Expertise“ überschreite und damit „selbst *ultra vires* handelt“.²⁵

Auch das zweite, eingangs erwähnte Karlsruher Urteil zum Jahresbeginn 2014 erregte die Gemüter. Dieses Urteil hat eine längere Vorgeschichte; diese verweist auf ein Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 9. November 2011, in dem Karlsruhe die Fünf-Prozent-Klausel im deutschen Europawahlgesetz (EuWG) als verfassungswidrig erklärt hat; der Gesetzgeber hatte daraufhin die Schwelle von fünf auf drei Prozent gesenkt. Das neue Gesetz trat am 7. Oktober 2013 in Kraft. Da auch gegen dieses Gesetz mehrere Kleinparteien vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt haben, musste Karlsruhe erneut über die Verfassungsmäßigkeit dieser – nun abgesenkten – Klausel befinden. Dem Gesetzgeber war das Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht auch die Neufassung kippen könnte, durchaus bewusst. Entsprechende Warnungen hatte er jedoch ignoriert, so dass manche Beobachter von einer Trotzreaktion oder einem politischen Machtkampf gesprochen haben, in dem der Unmut über eine aus Sicht vieler Beobachter zu starke Einmischung der Karlsruher Richter in die Europapolitik zum Ausdruck gekommen ist.²⁶ Das Karlsruher Gericht sah jedoch auch in einer Drei-Prozent-Klausel, die in § 2 Abs. 7 des EuWG verankert wurde, einen unzulässigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dass der europäische Direktwahlakt in seiner Fassung vom September 2002 die Einführung von Sperrklauseln in den mitgliedstaatlichen Wahlgesetzen für die Europawahlen ermöglicht, war aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nicht relevant, weil es allein nach Maßgabe des Grundgesetzes zu urteilen habe. Die durch Sperrklauseln bewirkte (und vom Gesetzgeber gewünschte) Ungleichbehandlung beim Erfolgswert der abgegebenen Stimme ist laut Bundesverfassungsgericht nicht akzeptabel.²⁷ Die Reaktionen auf das Urteil waren überwiegend kritisch. Die Tatsache, dass der Richterspruch sehr knapp – mit fünf zu drei Stimmen – ergangen ist, zeigt, dass auch die Karlsruher Richter sich nicht einig waren. Volker Haug beschrieb das Urteil vom Februar 2014 als „in mehrfacher Hinsicht rigoros und problematisch.“²⁸ Er kritisiert, dass das Bundesverfassungsgericht seit seinem Urteil zur Fünf-Prozent-Klausel im schleswig-holsteinischen Kommunalwahlrecht im Jahre 2008 davon ausgehe, dass eine Funktionsstörung des parlamentarischen Betriebs durch eine Vielzahl an Parteien und eine damit einhergehende Zersplitterung nicht nur „rein theoretisch“ unterstellt werden dürfe, sondern in der „politischen Wirklichkeit“ tatsächlich zu beobachten bzw. „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten sei. Damit erlege das Bundesverfassungsgericht, so Volker Haug, dem Gesetzgeber „eine Darlegungs- und beinahe schon Beweislast dafür auf, dass es diese tatsächengestützte Wahrscheinlichkeit gibt.“²⁹ Insgesamt spiele das Europäische Parlament, so die Karlsruher Richter, keine den mitgliedstaatlichen Parlamenten vergleichbare tragende Rolle bei der Bestellung der Regierung und im Gesetzgebungsprozess. Die Argumentation des Senats, so die Kritiker, sei geprägt von einem „geradezu bemühten ‚Kleinreden‘ der Bedeutung des EP“ und übersehe die politi-

25 Mayer: *Rebels without a cause?*, 2014, S. 506.

26 Vgl. dazu die Nachweise bei Volker M. Haug: *Muss wirklich jeder ins Europäische Parlament? Kritische Anmerkungen zur Sperrklausel-Rechtsprechung aus Karlsruhe*, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 2/2014, S. 467-487.

27 Urteil des BVerfG vom 26. Februar 2014 – 2 BvE 2/13 u.a., 2 BvR 2220/13 u.a.

28 Haug: *Muss wirklich jeder ins Europäische Parlament?*, 2014, S. 467.

29 Vgl. dazu und zum Folgenden Haug: *Muss wirklich jeder ins Europäische Parlament?*, 2014, S. 471ff.

schen und rechtlichen Neuerungen des Vertrags von Lissabon, die zu einer Stärkung des Europäischen Parlaments geführt hätten.³⁰

Überraschend war für viele Beobachter, dass das Bundesverfassungsgericht in einem früheren Urteil in der Frage der Rechtmäßigkeit der Fünf-Prozent-Klausel bei Europawahlen zu einer genau entgegen gesetzten Bewertung gekommen ist: In dem Urteil aus dem Jahr 1979, also im Umfeld der Einführung der ersten Direktwahlen, hatte das Karlsruher Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Prozenzhürde bejaht – obwohl zu diesem Zeitpunkt die Kontroll- und Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments ungleich schwächer waren als heute und das EP erst den Status eines „Beratungsgremium(s) ohne eigene legislative Funktionen“³¹ besaß. Für viele Kommentatoren war insbesondere irritierend „ein erhebliches Maß an Unverständnis für die Besonderheiten des immer komplexer gewordenen Verhandlungssystems in der Europäischen Union, insbesondere auch für die intra- und interinstitutionellen Kommunikationsbeziehungen“.³²

Im Vergleich zu diesen Urteilen wurde eine dritte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 2014, die zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und zum Fiskalpakt sowie zu sekundärrechtlichen Akten wie dem sogenannten Sixpack oder zum Euro-Plus-Pakt weniger beachtet. Die Verfassungsbeschwerden und das Organstreitverfahren waren aus Sicht des Karlsruher Gerichts (teilweise) unzulässig; das Gericht hatte im September 2012 eine einstweilige Anordnung gegen die Ratifizierung von ESM-Vertrag und Fiskalpakt abgelehnt und dann nach ausführlicher Beratung seine Entscheidung vorgelegt.³³

Die Wahl zum Europäischen Parlament 2014: wieder eine „nationale Nebenwahl“?

Im Vergleich zu nationalen „Hauptwahlen“ gelten Europawahlen als „Nebenwahlen“ bzw. „second order elections“.³⁴ Hinter diesen Begriffen verbergen sich Besonderheiten, u.a. ein geringeres Interesse und eine damit einhergehende niedrigere Wahlbeteiligung sowie die Nutzung von Europawahlen als „Protestwahlen“. Wie Oskar Niedermayer in einer Analyse in überzeugender Weise gezeigt hat, haben sich diese Beobachtungen auch bei der Europawahl 2014 in Deutschland mehr oder weniger deutlich bestätigt:³⁵ Die Wahlbeteiligung in Deutschland lag bei 48,1 Prozent, was – gegenläufig zum bisherigen Trend – einer Steigerung von 4,8 Prozentpunkten entspricht. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2013 (71,5 Prozent) lag die Wahlbeteiligung am 25. Mai 2014 jedoch deutlich niedriger. Vergleicht man die Wahlergebnisse der Parteien bei der Europawahl mit den Ergebnissen der Bundestagswahl im September 2013, zeigt sich, dass die Regierungsparteien, wie dies die „second order“-These unterstellt, Stimmen verloren haben – jedoch nicht alle. Während die CDU

30 Haug: *Muss wirklich jeder ins Europäische Parlament?*, 2014, S. 476f.

31 Haug: *Muss wirklich jeder ins Europäische Parlament?*, 2014, S. 483.

32 Rudolf Hrbek: *Deutsche Europawahlen künftig ohne Sperrklausel? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2011 und seine Folgen*, in: *integration* 4/2013, S. 274.

33 BVerfG, 2 BvR 1390/12 vom 18.3.2014, Absatz-Nr. (1 - 245).

34 Vgl. dazu und zum Folgenden die sehr instruktive Analyse der Europawahl 2014 von Oskar Niedermayer: *Immer noch eine ‚nationale Nebenwahl‘? Die Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014*, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 3/2014 (im Erscheinen); Oskar Niedermayer hat dem Autor den Text freundlicherweise vorab zur Verfügung gestellt.

35 Vgl. zum Folgenden Niedermayer: *Immer noch eine ‚nationale Nebenwahl‘?*, 2014, Kap. 4. Alle Daten sind, sofern nicht anders vermerkt, der Analyse von Oskar Niedermayer entnommen.

nur leicht gegenüber dem Bundestagswahlergebnis verliert (12 Prozent), muss die CSU, wie Oskar Niedermayer berechnet hat, mit einem Verlust von 28,4 Prozent im Vergleich zum Bundestagswahlergebnis deutliche Einbußen hinnehmen. Die Regierungspartei SPD gewinnt im Vergleich zur Bundestagswahl leicht hinzu. Erklärt werden kann dies zum einen durch das politische Spitzenpersonal und die Themen und Projekte der Großen Koalition, die den Parteien zugerechnet werden: Während die SPD und auch die CDU für sozial- und rentenpolitische Wohltaten (Mütterrente, Rente mit 63, Mindestlohn) stehen, hatte die CSU als der kleinste Partner in der Großen Koalition einen holprigen Start. Zudem hatte die kleinere der beiden Unionsparteien mit der Einführung einer PKW-Maut auf ein Thema gesetzt, das zwar in Bayern populär ist, in Zeiten der völkerrechtswidrigen Besetzung der Krim und militärisch ausgetragener Konflikte im Osten der Ukraine als trivial erscheinen musste und das Image der CSU als Regionalpartei bestätigte.

Zum Jahresbeginn 2014 hatte die CSU mit dem Thema Einwanderung als erste Partei den Europawahlkampf eingeläutet und ein Problem in der öffentlichen Debatte platziert, das wochenlang die Schlagzeilen bestimmte, jedoch nicht – wie sich später zeigen sollte – der CSU die erhofften Stimmen bei der Europawahl brachte, sondern ihr den Vorwurf der populistischen Stimmungsmache einbringen sollte. Hintergrund dieser Debatte war die Aufhebung der Beschränkungen der Reisefreiheit für Bulgaren und Rumänen zum Jahresbeginn 2014 und Berichte in den Medien über einen wachsenden „Sozialtourismus“. Die von den Bayern angestoßene Debatte gipfelte in der von der CSU geprägten Parole „Wer betrügt, fliegt“.³⁶ Da jedoch die Befürchtungen eines „massenhaften“ Betrugs und einer ungebremsten Einreise in das deutsche Sozialsystem und den Arbeitsmarkt durch Rumänen und Bulgaren und Angehörige der Roma-Minderheiten nicht einer empirisch „messbaren“ Realität entsprach, lief der Versuch, weit im Vorfeld der Europawahl ein Thema zu besetzen, auch aufgrund einer Gegenkampagne in den Medien und in der Wissenschaft ins Leere.³⁷ Auch das Kalkül des Parteichefs Horst Seehofer, mit dem stellvertretenden CSU-Vorsitzenden Peter Gauweiler als Spitzenkandidaten der Partei ein Zugferd für Wahlveranstaltungen und ein Alternativangebot für potentielle AfD-Wähler anzubieten und im Wahlkampf eine Strategie des „Ja, aber“ zu verfolgen, gingen am Ende nicht auf. Die öffentlichen Auftritte von Gauweiler und seine Kritik an der EU und insbesondere an der Europäischen Kommission („Gurkentruppe“) schienen die Wählerinnen und Wähler nicht zu überzeugen. Das schlechte Abschneiden der CSU bestätigte die Kritiker, die auch in den Reihen der CSU-Europapolitiker und insbesondere innerhalb der CDU zu finden waren.

Die CDU setzte in ihrem Wahlkampf voll und ganz auf die Kanzlerin und plakatierte vor allem Frau Merkel („Für Deutschland. Für Europa“). Der Spitzenkandidat der CDU, der ehemalige niedersächsische Ministerpräsident David McAllister, spielte eine Nebenrolle ebenso wie der Spitzenkandidat der EVP, Jean-Claude Juncker; letzterer war zwar auch in Deutschland auf Wahlkampftour, es war den allermeisten CDU-Anhängern jedoch nicht bewusst, dass er „ihr“ Kandidat war: Laut Umfragen war Juncker nur 22 Prozent der Befragten als europäischer Spitzenkandidat bekannt, selbst bei den eigenen Anhängern waren dies nur 21 Prozent; anders sah es aus beim Spitzenkandidaten der SPD bzw. der Europäischen Sozialdemokraten: Martin Schulz war 32 Prozent der Befragten bekannt und

36 Spiegel Online, 01.01.2014.

37 Vgl. dazu stellvertretend die empirischen Analysen zu Arbeits- und Armutsmigration des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB, Nürnberg.

immerhin 49 Prozent der eigenen Anhänger.³⁸ Die mangelnde Unterstützung, die Juncker auch aus der CDU-Zentrale in Berlin erfuhr, führte bei ihm offensichtlich zu Frustration; diese wurde noch dadurch gesteigert, dass Merkel nach der Wahl sich für ihn erst dann einsetzte, als der öffentliche Druck, auch von Seiten der SPD, immer größer geworden war. Der Streit ging um die Frage, wer bei der Ernennung des Kommissionspräsidenten das Letztentscheidungsrecht habe – das Europäische Parlament oder der Europäische Rat. Als das Europäische Parlament diese Frage zur politischen Machtfrage erhob, fielen im Umfeld von Merkel laut Presseberichten Worte wie „Putsch“ und „Kriegserklärung“. Nicht nur „Der Spiegel“ spottete über die „lupenreinen Demokraten“ und meinte damit die zögerlichen Staats- und Regierungschefs, die sich die Nominierung nicht vorschreiben lassen wollten.³⁹ Auch andere Medien und Personen mit öffentlicher Autorität wie Jürgen Habermas erhöhten den Druck auf die Bundeskanzlerin, Juncker zu unterstützen und sich vom britischen Regierungschef David Cameron, der Juncker von Anfang an abgelehnt hatte, zu distanzieren.⁴⁰ In einem F.A.Z.-Interview machte Habermas – stellvertretend für viele Kommentare – deutlich, dass der politische Preis, den Angela Merkel zu entrichten hätte, wenn sie sich nicht für Juncker verwenden würde, hoch gewesen wäre: „Wenn diese Runde [der Europäische Rat; Anm. des Autors] wirklich eine andere Person als einen der beiden Spitzenkandidaten vorschlagen sollte, würde sie das europäische Projekt ins Herz treffen.“⁴¹

Durch diese Debatte traten die Ergebnisse der Europawahlen beinahe in den Hintergrund. Wie im Vorfeld erwartet wurde, hatte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2014 Auswirkungen auf die Zusammensetzung im neuen Europäischen Parlament: Aufgrund des Wegfalls der Prozent-Hürde zogen insgesamt 14 Parteien aus Deutschland in das Europaparlament ein; hätte weiterhin die Fünf-Prozent-Klausel gegolten, wären es nur sechs, bei der Drei-Prozent-Klausel wären es sieben gewesen. Sieben Parteien konnten jeweils nur einen Abgeordneten entsenden; zu diesen Kleinstparteien gehören etwa die Freien Wähler, Die Piraten, die Tierschutzpartei und die NPD.

Die Tabelle zeigt die Ergebnisse einzelner Parteien, auch im Vergleich zu den Ergebnissen, die sie bei der letzten Bundestagswahl erreicht haben. Diese Gegenüberstellung macht deutlich, dass der Siegeszug der AfD auf den ersten Blick beeindruckend war, denn der Stimmanteil stieg von 4,7% bei der Bundestagswahl auf 7,1% bei der Europawahl. Vergleicht man jedoch die Stimmen in absoluten Zahlen, wird klar, dass die deutlich niedrigere Wahlbeteiligung bei der Europawahl den Erfolg für die AfD größer erscheinen lässt als er tatsächlich war: Die AfD hatte bei der Europawahl 13.029 Stimmen mehr bekommen als bei der Bundestagswahl. Bei den Landtagswahlen im Herbst 2014 bestätigte sich eine Beobachtung, die sich bereits bei der Bundestagswahl 2013 zeigte: Im Osten ist das Wählerpotenzial für die AfD größer, auch aufgrund der höheren Wechselbereitschaft. Ein Blick auf die AfD-Ergebnisse bei den jüngsten Landtagswahlen zeigt dies: Sachsen (9,57% Listenstimmen), Brandenburg (12,15% Zweitstimmen) und Thüringen (10,57% Landes-

38 Die Zahlen und Nachweise finden sich bei Niedermayer: Immer noch eine „nationale Nebenwahl“?, 2014, S. 17.

39 Der Spiegel: Lupenreine Demokraten, 23/2014, S. 18-23 und F.A.Z.: Angela Merkels Machtrhetorik, 04.06.2014.

40 Vgl. Spiegel Online: Widerstand gegen Juncker, 26.05.2014 und F.A.Z.: Die britische Kanzlerin, 04.06.2014.

41 F.A.Z.: Jürgen Habermas im Gespräch, 29.05.2014.

stimmen). Diese (teilweise) zweistelligen Ergebnisse gaben der AfD weiteren Auftrieb und brachte der Partei neue Mitglieder und Unterstützer; gleichzeitig wird die AfD und ihre Parteiführung immer wieder mit Vorwürfen und Nachrichten konfrontiert, es befänden sich in ihren Reihen rechtsextreme Personen und politisch gefährliches Gedankengut, das zu Parteausschlussverfahren auf der einen Seite und zu freiwilligen Rücktritten von Anhängern und Funktionsträgern führt, die enttäuscht und frustriert sind angesichts der „Querulanten“ und „Problemmitglieder“.⁴²

Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament 2014 in Deutschland, Auswahl

	Anzahl der Stimmen 2014	Prozentanteil 2014	Veränderungen zur EP-Wahl 2009 in Prozentpunkten	Anzahl der Zweitstimmen bei der Bundestagswahl 2013 (in Klammern Prozentanteil)
CDU	8.812.653	30,0%	-0,6	14.921.877 (34,1%)
SPD	8.003.628	27,3%	+6,5	11.252.215 (25,7%)
GRÜNE	3.139.274	10,7%	-1,4	3.694.057 (8,4%)
FDP	986.841	3,4%	-7,6	2.083.533 (4,8%)
DIE LINKE	2.168.455	7,4%	-01	3.755.699 (8,6%)
CSU	1.567.448	5,3%	-1,9	3.243.569 (7,4%)
FREIE WÄHLER	428.800	1,5%	-0,2	423.977 (1,0%)
REP	109.757	0,4%	-0,9	91.193 (0,2%)
Tierschutzpartei	366.598	1,2%	+0,1	140.366 (0,3%)
FAMILIE	202.803	0,7%	-0,3	7.449 (0,0%)
PIRATEN	425.044	1,4%	+0,6	959.177 (2,2%)
ÖDP	185.244	0,6%	+0,1	127.088 (0,3%)
AfD	2.070.014	7,1%	+7,1	2.056.985 (4,7%)
NPD	301.139	1,0%	+1,0	560.828 (1,3%)

Quelle: www.bundeswahlleiter.de.

Die Europapolitik Deutschlands in der „capacity-expectations gap“

Seit Beginn der „Eurokrise“ stehen die Bundesregierung und insbesondere die Kanzlerin im Mittelpunkt der internationalen Berichterstattung. Dass Angela Merkel mehrfach in Folge vom US-amerikanischen Wirtschaftsmagazin „Forbes“ zur mächtigsten Politikerin der Welt erkoren wurde, hängt mit der – vor allen in der internationalen Presse beliebten – Suche und Nachfrage nach politischer Führung („leadership“) zusammen.⁴³ Hier fallen jedoch regelmäßig die Rollenbilder auseinander – das deutsche „Selbstbild“ ist selten deckungsgleich mit dem internationalen „Fremdbild“. Die Erwartungen, die an Deutschland als politisch und wirtschaftlich mächtigstem Mitgliedstaat der EU gerichtet werden, sind groß. Die Möglichkeiten und der politische Wille, den Erwartungen an eine „Füh-

42 F.A.Z.: Der Spion, der uns trietzte, 25.04.2014

43 Spiegel Online, 28.05.2014.

rungsmacht“ gerecht zu werden, sind bislang gering ausgeprägt. Die Haltung des „zögerlichen Hegemons“ (Bulmer/Paterson) hängt, so die These von Simon Bulmer, vor allem mit innenpolitischen Überlegungen und Rücksichtnahmen zusammen, die die deutsche Europapolitik mehr und mehr bestimmen. Eine europakritischer gewordene Öffentlichkeit, ein höheres Maß an „Politisierung“ der Europapolitik, die nun auch im Parteiensystem ihren Niederschlag gefunden hat, ein Bundesverfassungsgericht, das immer wieder die Grenzen der deutschen Europa- und Eurokrisenpolitik aufzeigt – all dies schränkt die „Manövrierfähigkeit“ der Bundesregierung ein; daraus ergibt sich laut Bulmer eine „capacity-expectations gap“, also eine Lücke zwischen den Möglichkeiten der deutschen Europapolitik und den Erwartungen, die an sie gerichtet werden.⁴⁴ Diese Lücke zeigte sich auch in der Ukraine-Krise: Hier richteten sich aller Augen auf Deutschland als wichtigstem Handelspartner Russlands, die von den USA betriebene Sanktionspolitik zu unterstützen. Die Bundesrepublik Deutschland stand vor dem Dilemma, entweder die eigene Rolle als „Handelsmacht“ zurückzustellen und wirtschaftliche Einbußen im Russland-Geschäft in Kauf zu nehmen oder aber die völkerrechtswidrige Besetzung der Krim zähneknirschend zu akzeptieren und damit das Leitbild einer „wertegebundenen Außenpolitik“ zu verraten.⁴⁵ Nach anfänglichem Zögern setzte sich die Bundesregierung für eine abgestufte Sanktionspolitik gegenüber Russland ein und versuchte gleichzeitig, den Gesprächsfaden zu Putin nicht abreißen zu lassen und durch ein geschlossenes Auftreten der EU und durch die Einbindung multilateraler Formate wie der OSZE oder der deutsch-französischen Zusammenarbeit alle Möglichkeiten einer friedlichen Streitbeilegung auszuloten. Auch auf dem Feld der Eurokrisenpolitik waren die Erwartungen an die Regierung in Berlin hoch, die Bereitschaft, den Forderungen aus Paris und Rom, der Krise mit öffentlichen Investitionen, Wachstumsprogrammen und einer „Flexibilisierung“ der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes beizukommen, war zunächst gering.⁴⁶ Hier lassen sich unterschiedliche Akzente innerhalb der Koalition beobachten; während die Bundeskanzlerin vorerst an der bisherigen Politik festhielt und nur kleinere Zugeständnisse machte, verfolgten Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel und Außenminister Frank-Walter Steinmeier, beide SPD, auf der rhetorischen und inhaltlichen Ebene einen anderen Kurs.⁴⁷ Der Streit um den „richtigen“ Weg aus der Krise auf europäischer Ebene verweist auf die Vor- und Frühgeschichte der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.⁴⁸ In Zeiten der Krise musste dieser Streit wieder ausbrechen. In Zeiten, in denen das krisenschwache Frankreich als der traditionelle gleichberechtigte Partner für Deutschlands Europapolitik jedoch auszufallen scheint⁴⁹ und die deutsche Regierung bei jedem neuen Schritt in Richtung einer Vertiefung

44 Simon Bulmer: Germany and the Eurozone Crisis: Between Hegemony and Domestic Politics, in: West European Politics 6/2014, S. 1244-1263.

45 International New York Times: Germans harden view on Russia, 14.08.2014, Süddeutsche Zeitung: Angst ums Geschäft, 04.04.2014, F.A.Z.: Drohende Sanktionen alarmieren die Industrie, 15.04.2014 und F.A.Z.: Die Ukraine-Krise schlägt sich in den Bilanzen nieder, 12.05.2014.

46 F.A.Z.: Renzi. Kein Zerwürfnis mit Berlin, 05.07.2014; International New York Times: Will Merkel help save Europe?, 29.08.2014.

47 Frank-Walter Steinmeier: Die Krise des Anderen gibt es nicht mehr; der Beitrag wurde aus Anlass seines Paris-Besuches am Tag der Deutschen Einheit parallel in der F.A.Z. (01.10.2014) und in Le Figaro (02.10.2014) veröffentlicht

48 International New York Times: German grip on economy is troubling, 08.07.2014.

49 F.A.Z.: Der deutsch-französische Rollentausch, 10.05.2014 und International New York Times: Partnership in peril, even with a smile, 13.05.2014.

der Wirtschafts- und Währungsunion (z.B. Bankenunion) Widerstände in der Öffentlichkeit, von Seiten eurokritischer Parteien wie der AfD und auch vom Bundesverfassungsgericht befürchten muss, stößt jegliche Form der politischen „Führung“ durch Deutschland an politische und rechtliche Grenzen.

Weiterführende Literatur

- Katrin Böttger/Julian Plottka/Funda Tekin: Germany, in: Institut für Europäische Politik (Hrsg.), EU-28 Watch, Berlin 2014 (Online-Fassung).
- Simon Bulmer: Germany and the Eurozone Crisis: Between Hegemony and Domestic Politics, in: West European Politics 6/2014, S. 1244-1263.
- Amandine Crespy/Vivien Schmidt: The clash of Titans: France, Germany and the discursive double game of EMU reform, in: Journal of European Public Policy 8/2014, S. 1085-1101.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Mut zur Wahrheit? Entstehungskontext, Entwicklung und gesellschaftspolitische Positionen der „Alternative für Deutschland“, Hintergrundinformationen und Analyse, Autoren: Alexander Häußler u.a., Studie im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbunds DGB, erstellt vom Forschungsschwerpunkt Rechtsextremismus/Neonazismus der FH Düsseldorf, Berlin, März 2014.
- Volker M. Haug: Muss wirklich jeder ins Europäische Parlament? Kritische Anmerkungen zur Sperrklausel-Rechtsprechung aus Karlsruhe, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2/2014, S. 467-487.
- Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Die „Alternative für Deutschland“ – eine neue rechtspopulistische Partei? Materialien und Deutungen zur vertiefenden Auseinandersetzung, Studie des Forschungsschwerpunktes Rechtsextremismus/Neonazismus der FH Düsseldorf, Autoren: Alexander Häußler u.a., Düsseldorf, September 2013.
- Rudolf Hrbek: Deutsche Europawahlen künftig ohne Sperrklausel? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2011 und seine Folgen, in: integration 4/2013, S. 259-278.
- Markus Kotzur/Felix Heidrich: Ein (Bären-)Dienst an der Europäischen Demokratie? Zur Aufhebung der Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht, in: Zeitschrift für Europarechtliche Studien 3/2014, S. 259-272.
- Gerd Langguth: Die Europapolitik Angela Merkels, in: Hanns Jürgen Küsters (Hrsg.), Deutsche Europapolitik Christlicher Demokraten. Von Konrad Adenauer bis Angela Merkel (1945-2013), Düsseldorf 2014, S. 271-293.
- Franz C. Mayer: Rebels without a cause? Zur OMT-Vorlage des Bundesverfassungsgerichts, in: Euro-
recht 5/2014, S. 473-513.
- Almut Möller: The German EU Debate Ahead of the European Elections: Plus a Change?, in: The Polish Quarterly of International Affairs 1/2014, S. 31-40.
- Oskar Niedermayer: Immer noch eine „nationale Nebenwahl“? Die Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 3/2014 (im Erscheinen).
- Kai Oppermann: Argumentationsmuster zur Krise in der Eurozone: Eine Analyse von Debattenbeiträgen der Regierung Merkel im Bundestag 2009-2012, in: integration 3/2014, S. 262-274.
- Heinrich Pehle: Das Bundesverfassungsgericht zum ESM. Der Vorlagebeschluss für den Gerichtshof der Europäischen Union. Wer hat das „allerletzte Wort“ im europäischen Verfassungsverbund?, in: Gesellschaft, Wirtschaft, Politik 2/2014, S. 245-251.
- Gerd Strohmeier: Funktioniert Weimar auf EU-Ebene? Reflektionen zur Europawahl 2014 ohne Sperrklausel, in: Zeitschrift für Politik 3/2014, S. 346-368.
- Roland Sturm: Deutschland in der EU – auf dem Weg zu einem vereinten Europa?, in: Eckhard Jesse und Tilman Mayer (Hrsg.), Deutschland herausgefordert, Berlin 2014, S. 19-32.
- Jörg Ukrow: Von Luxemburg lernen heißt Integrationsgrenzen bestimmen. Anmerkungen zur Vorlage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2014, in: Zeitschrift für Europarechtliche Studien 3/2014, S. 119-139.
- Robert Chr. van Ooyen: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa. Von Solange über Maastricht zu Lissabon und Euro-Rettung, 5. Aufl., Baden-Baden 2014.
- Andreas Wimmel Nach der ESM-Abstimmung im Bundestag: Abstrafung der Euro-Skeptiker?, in: Gesellschaft, Wirtschaft, Politik 1/2014, S. 13-22.